

## Vorlage-Nr. 14/243

öffentlich

**Datum:** 05.01.2015  
**Dienststelle:** OE 9  
**Bearbeitung:** Herr Böök/Herr Krieger/Herr Thessel

<b>Kulturausschuss</b>		
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>21.01.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Finanz- und</b>	<b>02.02.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Wirtschaftsausschuss</b>	<b>04.02.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>11.02.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Digitales Archiv NRW**

### Beschlussvorschlag:

Der Bericht zum Projekt "Digitales Archiv NRW" wird gemäß Vorlage Nr. 14/243 zur Kenntnis genommen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan            nein	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

## **Zusammenfassung:**

Kulturgut und Rechtsunterlagen in digitaler Form sind durch Technologiewandel hochgradig von Informationsverlust bedroht. Sie müssen nach internationalen Standards dauerhaft gesichert werden. Um dies leisten zu können, entsteht in einem Verbundprojekt von Land und Kommunen derzeit das "Digitale Archiv NRW" (DA NRW), das Mitte 2015 in Betrieb gehen soll. An der fachlichen und technischen Planung des DA NRW ist der LVR mit Dezernat 9 und LVR-InfoKom maßgeblich beteiligt. Nach intensiven Abstimmungen aller Projektbeteiligten haben die Konzepte zur Organisation, Finanzierung und Betriebsform des DA NRW jetzt die für die Beratung in den Gremien erforderliche Reife bzw. Entwicklungsstand erlangt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/243:**

### **LVR-Dezernat Kultur und Umwelt Digitales Archiv NRW (DA NRW)**

#### **I. Ausgangssituation**

Global wie regional fordern Politik und Gesellschaft den ungehinderten Zugang zu möglichst großen Beständen des kulturellen Erbes. Mittels moderner Medien sollen die Menschen an dem teilhaben, was ihre Geschichte und kulturelle Identität ausmacht. Heute liegen Kulturgut und Verwaltungsunterlagen zunehmend in digitaler Form vor. Zum einen müssen große Teile des analogen Materials aus Gründen der Sicherung und Präsentation digitalisiert werden, zum anderen entstehen immer mehr sogenannte Digital Borns, also beispielsweise Fotos oder Filme und Daten aus Fachverfahren, die bereits bei der Entstehung nur digital existieren und in diesem digitalen Format langfristig gesichert werden müssen.

Digitale Inhalte unterliegen einer rasanten Entwicklung und sind daher in hohem Maße von Informationsverlust durch Technologiewechsel bedroht. Für die Gegenwart erwächst daraus die Verantwortung, das digitale Kulturerbe so zu sichern, dass es auch für zukünftige Generationen erhalten bleibt. Bei Fachverfahren der Verwaltung ist die Rechtssicherung zu gewährleisten. Angesichts der Masse an bereits vorhandenem und täglich neu hinzukommendem digitalem Material ist dies eine enorme Herausforderung, die nur durch gemeinschaftliche Anstrengungen bewältigt werden kann.

Europa hat mit dem Projekt "Europeana" und Deutschland mit der "Deutschen Digitalen Bibliothek" (DDB) frühzeitig die Weichen gestellt, um das europäische und nationale Kulturerbe im Internet sichtbar zu machen. Mit dem Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im Jahr 2009 war für die Bundesländer der Auftrag verbunden, den jeweils länderspezifischen Beitrag zur DDB und Europeana zu leisten.

Noch im gleichen Jahr hat das Land NRW mit Überlegungen begonnen, wie eine technische Infrastruktur beschaffen sein muss, um digitales Archiv- und Kulturgut langfristig zu speichern und für die Präsentation in DDB und Europeana aufzubereiten. An diesen Überlegungen im Rahmen des Projekts "Digitales Archiv NRW" (DA NRW) waren die Kommunen und die beiden Landschaftsverbände von Anfang an beteiligt. Letztere im Interesse ihrer eigenen Kultureinrichtungen wie auch als Vertreter für ihre kommunalen Gebietskörperschaften.

Dementsprechend ist das Projekt DA NRW Träger, Sparten und Institutionen übergreifend konzipiert, mithin fachlich breit ausgerichtet, so dass es Archive, Museen, Bibliotheken und andere Kultureinrichtungen gleichermaßen adressiert. Der LVR ist seit der ersten Sitzung mit seinem Archiv- und Fortbildungszentrum, dem Zentrum für Medien und Bildung, dem Industriemuseum und mit LVR-InfoKom am Projekt aktiv beteiligt. Seitdem das Projekt DA NRW in der Federführung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) liegt, hat Ministerin Schäfer die gemeinsame Verantwortung von Land und Kommunen im Landtag wiederholt bestätigt und den Mehrwert des partnerschaftlichen Ansatzes für das Projekt DA NRW herausgestellt. Auch die kommunalen Spitzenverbände haben die Kooperation von Land und Kommunen bei der digitalen Langzeitarchivierung bekräftigt und den Weg für die gemeinsame Realisierung geebnet.

Parallel zur Entwicklung des DA NRW hat der LVR frühzeitig damit begonnen, die nötigen strategischen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um das digitale Kulturerbe seiner Museen und Kulturdienste präsentabel und langzeittauglich aufzubereiten und so zur Weitergabe an das DA NRW vorzubereiten.

## **II. Sachstand**

1. Die Universität Köln hat im Auftrag und mit Finanzierung des Landes eine quelloffene Software nach internationalen Standards zur digitalen Langzeitarchivierung entwickelt. Vorgesehen ist, dass LVR-InfoKom diese Software weiterentwickelt und im Verbund mit weiteren am Projekt beteiligten Rechenzentren betreibt.
2. Unter Federführung des LVR-Archiv- und Fortbildungszentrums hat das Projekt einheitliche Fachstandards zum Betrieb des DA NRW erarbeitet.
3. Ein von allen Projektbeteiligten vereinbarter Projektleitfaden bildet die Grundlage zur Umsetzung der Konzeption.
4. In Vorprojekten, an denen der LVR maßgeblich beteiligt war, sind Teilbestände unterschiedlicher Medien erschlossen und digitalisiert worden. Die zur Sicherheit erforderliche Speicherung der Daten an mehreren, räumlich verteilten und technisch vernetzten Speicherorten ("Knoten") ist in Zusammenarbeit mit den Knoten bildenden Rechenzentren erfolgreich getestet.
5. Ein abgestimmtes Organisationskonzept zum DA NRW beschreibt umfassend den Projektstand und soll als Grundlage für die nächsten Projektschritte dienen (s. Anlage).
6. Der Betrieb des DA NRW ab dem 1.6.2015 auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Land und dem KDN wird zurzeit vorbereitet.
7. Derzeit wird ein Finanzierungskonzept abgestimmt, das grundsätzlich die gemeinsame Finanzierung durch Land und Kommunen im Verhältnis von 50/50 Prozent vorsieht.
8. Mit Verabschiedung des Landeshaushaltes 2015 ist bereits im Dezember 2014 der Finanzierungsanteil des Landes beschlossen worden. Den Anteil der Kommunen wird durch den KDN (Dachverband kommunaler IT-Dienstleister NRW) für dessen Gebietskörperschaften über Leistungsvereinbarungen geregelt.
9. Das aktuell entstehende Finanzierungskonzept ermittelt auch die Konditionen für die kommunalen Nutzer. Deren Beiträge liegen nach erster, in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des KDN vorgenommenen Schätzung deutlich unter den Kosten, die der Aufbau isolierter Infrastrukturen zur digitalen Langzeitarchivierung für jede einzelne Gebietskörperschaft erfordern würde.
10. Die Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Land und Kommunen wird voraussichtlich im 2. Quartal 2015 erfolgen. Parallel wird in den Gremien der Kommunalen Spitzenverbände beraten.
11. Der Präsident des Landesarchivs NRW hat seine Überzeugung geäußert, dass die geplante Architektur des DA NRW alle derzeit bekannten Anforderungen erfüllt und somit die für die Langzeitspeicherung von digitalem Archiv- und Kulturgut erforderliche Sicherheit, Zuverlässigkeit und Nachhaltigkeit bietet.

12. Den Regelbetrieb soll das DA NRW laut der Ankündigung von Ministerin Schäfer (MFKJKS) 2015 aufnehmen. Regelbetrieb bedeutet, dass die erforderlichen Strukturen implementiert sind, so dass die Archive und Kultureinrichtungen ihr digitales Kulturgut dauerhaft speichern und auch im später vorgesehenen Portal online präsentieren können.

Der LVR hat maßgebend zum derzeitigen Projektstand beigetragen und so die Voraussetzung geschaffen, um das eigene digitale Kulturerbe zukunftssicher und Ressourcen sparend zu sichern. Das befähigt ihn auch dazu, Wissen und Technik der digitalen Langzeitarchivierung zukünftig als aktive Dienstleistung an seine Gebietskörperschaften zu vermitteln.

### **III. Weiteres Vorgehen**

Der LVR nimmt als Servicenehmer (LVR-Museen und LVR-Kulturdienste, Archiv des LVR) Leistungen beim Servicegeber LVR-InfoKom in Bezug auf eine digitale Langzeitarchivierung in Anspruch. Diese Kosten wären jedoch ohnehin entstanden, da der LVR selbst ein Digitales Archiv aufbauen müsste. Somit werden die Gesamtkosten des Aufbaus eines digitalen Langzeitarchives sowie dessen Pflege auf alle Servicenehmer verteilt. In Folge dessen profitieren alle Servicenehmer von diesem gemeinsam organisierten Verbundprojekt. Aufgrund der zu erzielenden Synergieeffekte werden die Kosten für den LVR aller Voraussicht nach geringer ausfallen. Derzeit wird ein Finanzierungskonzept modelliert. Dieses soll in der avisierten Beschlussvorlage im 2. Quartal 2015 dargestellt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass zunächst das Land 50 % der Kosten trägt und die weiteren 50 % im Finanzierungskonzept auf alle Servicenehmer (u.a. LVR) umgelegt werden.

Der LVR wird deshalb weiterhin aktiv am Projekt DA NRW und in dessen Gremien mitwirken, um redundantes Handeln zu vermeiden und um von den Synergien einer effizienten Verbundlösung für die eigenen Erfordernisse zu profitieren.

### **IV. Vorschlag der Verwaltung**

Die politische Vertretung wird gebeten, den Sachverhalt gemäß Vorlage Nr. 14/243 zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung bereitet entsprechend dem Fortschreiten des Projektes für das 2. Quartal 2015 eine weitere Vorlage zur abschließenden Abstimmung in den politischen Gremien des LVR vor.

In Vertretung

K a r a b a i c

Entwurf Version 0.91

# Digitales Archiv Nordrhein-Westfalen

Vorläufiges Organisationskonzept



**DA.NRW**  
DIGITALE ARCHIV  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Dortmund, im Juni 2014

Auftraggeber:

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Projektbegleitung:

d-NRW Besitz-GmbH & Co.KG  
Rheinische Straße 1  
44137 Dortmund

Jürgen Platte

[platte@d-nrw.de](mailto:platte@d-nrw.de)

## Inhalt

1. Einleitung.....	- 4 -
2. Projekt „DA NRW“ .....	- 5 -
3. Organisation des DA NRW .....	- 6 -
3.1 Anforderungen an die Organisation.....	- 6 -
3.2 Rechtliche Grundlagen der Organisation .....	- 8 -
3.3 Organisationsstruktur.....	- 12 -
3.3.1 Gemeinsamer Verantwortungsbereich von Land und Kommunen .....	- 12 -
3.3.2 Landesbereich.....	- 15 -
3.3.3 Kommunalen Bereich .....	- 17 -
3.3.4 Zusammenfassung der Überlegungen zur Organisationsstruktur .....	- 19 -
3.3.5 Organisation der Speicherknotenverteilung und Portalanbindung .....	- 19 -
Anhang: Erforderliche Schritte zur Umsetzung / Zeitplan .....	- 22 -



## 1. Einleitung

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen besitzen zahlreiche Kunst- und Kulturschätze. Dazu zählen bedeutende Werke der Schönen Künste und Baudenkmäler ebenso wie vielfältige Zeugnisse der Alltagskultur, der Wissenschaften und die umfangreichen Unterlagen in den Archiven. Dieses kulturelle Erbe wird vom Land und den Kommunen auf vielfältige Weise gepflegt, bewahrt und in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Verschiedene gesetzliche Regelungen geben konkret vor, wie die dauerhafte Bewahrung von Kulturgütern erfolgen muss. Im Archivgesetz NRW (ArchivG NRW) ist zum Beispiel die Archivierung von Unterlagen geregelt, und das Pflichtexemplargesetz schreibt vor, dass von jedem in Nordrhein-Westfalen z. B. als Buch publizierten Text ein sogenanntes Pflichtexemplar aufbewahrt werden muss.

Die Kulturgüter entstehen zunehmend auch digital, z. B. in Form von elektronischen Unterlagen in den Behörden, als E-Books im Bereich der Publikationen oder auch als digitale Fotosammlungen, Filme und Tonaufnahmen.

Für die dauerhafte Erhaltung dieses digitalen Kultur- und Archivgutes soll eine unterstützende organisatorisch-informationstechnische Infrastruktur zur Erhaltung und Bewahrung (digitales Langzeitarchiv) entstehen, das „Digitale Archiv Nordrhein-Westfalen (kurz: DA NRW)“. Ein Langzeitarchiv ist dadurch definiert, dass die dort abgelegten digitalen Inhalte sicher abgelegt werden und Maßnahmen ergriffen werden, die diese auch über Technologiewechsel (wie neue Speichermedien und neue Datenformate) hinaus auf Dauer nutzbar halten. Die veröffentlichungsfähigen Inhalte dieses Langzeitarchivs sollen in einem allgemein zugänglichen Portal recherchierbar gemacht werden. Das System soll zudem Zulieferer für die Deutsche Digitale Bibliothek DDB, die europeana und andere Portale sein.

Das DA NRW ist als technisches Dienstleistungsangebot für die Einrichtungen zu verstehen, die ihre elektronischen Archivmaterialien sicher und auf Dauer speichern müssen. Diese technische Dienstleistung soll in einem Verbund verschiedener Dienstleister des Landes und der Kommunen bereitgestellt werden. Deutlich davon zu unterscheiden ist die Archivierung im Sinne des § 2 Abs. 7 ArchivG NRW. Die Zuständigkeiten für die Archivierung sind im ArchivG NRW geregelt und sind von der technischen Dienstleistung des DA NRW nicht berührt. Eine Übertragung der Archivierungsaufgabe oder die Übergabe des Archivgutes auf ein anderes Archiv im Sinne des § 10 Abs. 2 ArchivG NRW sind nicht beabsichtigt.

Der Aufbau des DA NRW ist das Ziel eines gleichnamigen Projektes, in dem seit 2009 verschiedene öffentliche Institutionen aus NRW unter der Federführung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (MFKJKS) gemeinsam an dessen Realisierung arbeiten. Dazu zählen u. a. als Landeseinrichtungen das Landesarchiv NRW, die drei Universitäts- und Landesbibliotheken und das Hochschulbibliothekszentrum NRW; auf kommunaler Seite sind die beiden Landschaftsverbände mit verschiedenen Einrichtungen, die kommunalen Archive und die kommunalen IT-Dienstleister

vertreten. Als Dienstleister haben darüber hinaus die Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung und das Regionale Rechenzentrum der Universität zu Köln am Projekt teilgenommen. Die kommunalen Spitzenverbände nehmen in beratender Funktion an dem Projekt teil. IT.NRW ist als Dienstleister des Landesarchivs NRW als weiterer künftiger Teilnehmer des Lösungsverbundes vorgesehen.

## 2. Projekt „DA NRW“

Ausgehend von einer gemeinsamen Initiative des Landesarchivs NRW und der Landesbibliotheken wurde im Jahr 2009 das Projekt „DA NRW“ unter Federführung des Landes NRW mit dem Ziel begonnen, eine Langzeitarchivierungslösung aufzubauen und gleichzeitig die veröffentlichungsfähigen Kulturgüter des Landes NRW einer breiten Öffentlichkeit über ein Internetportal zugänglich zu machen. Die Notwendigkeit einer breit aufgestellten Langzeitarchivierung wurde bereits frühzeitig erkannt.

Wegen der Vielschichtigkeit des in Rede stehenden Archivierungsmaterials wurde von Beginn an eine träger-, sparten- und institutionenübergreifende Lösung für eine Langzeitarchivierung angestrebt, die von den öffentlichen Einrichtungen in NRW zur dauerhaften Sicherung ihrer digitalen Bestände genutzt werden kann. Zu diesem Zeitpunkt gab es für einen derartigen Ansatz bundesweit keine Referenz.

Ein systematischer Ansatz für den Aufbau eines kommunal-staatlichen digitalen Langzeitarchivs wurde anfangs nicht stringent verfolgt, obwohl bei der Langzeitarchivierung für Land und Kommunen prinzipiell gleichartige Anforderungen und Geschäftsprozesse bestehen. Der kommunale Bereich war im Projekt zunächst durch die beiden Landschaftsverbände LVR und LWL vertreten, eine umfassende und systematische Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, die im Jahr 2012 eine umfassende und fachübergreifende Positionierung zum Themenkreis Digitale Archivierung vorgelegt haben (siehe [www.ikt-nrw.de/Themen/Schule,KulturundSportsowieAus-undWeiterbildung,Archivwesen/Archivwesen.aspx](http://www.ikt-nrw.de/Themen/Schule,KulturundSportsowieAus-undWeiterbildung,Archivwesen/Archivwesen.aspx)), der kommunalen Archive und der kommunalen IT-Dienstleister fand aber noch nicht statt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Neuausrichtung des Projektes, um noch erforderliche Schritte für die Realisierung zu definieren und umzusetzen und um die Aufnahme des Dauerbetriebes vorzubereiten. Im Zuge dieser Neuausrichtung wurde in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Zweckverband KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister eine Erweiterung des Teilnehmerkreises um kommunale Archive und IT-Dienstleister vorgenommen. Neben dieser strukturellen Änderung im Projekt bestanden weitere Kernpunkte der Neuausrichtung in folgenden Maßnahmen:

- Umfassende Bestandsaufnahme und Auswertung der bisherigen Projektarbeit,
- Verabschiedung eines gemeinsamen Projektleitfadens für das Gesamtprojekt,
- Weitere Klärung des rechtlichen Rahmens für das DA NRW,
- Verabschiedung einer Referenzarchitektur, die auf einen landesweiten

Lösungsverbund abzielt, in dem einerseits unterschiedliche Verfahrenslösungen betrieben werden (die IT-Lösungen DiPS und DNS), andererseits durch möglichst einheitliche Service Levels Synergien geschöpft werden,

- Erstellung von Leistungsbeschreibungen für die IT-Lösungen DNS und DiPS und deren Betrieb sowie die
- Erstellung von Leistungsbeschreibungen für das DA-NRW-Portal und dessen Betrieb.

Die vom Lenkungskreis des Projektes gebilligten Dokumentationen zu diesen Maßnahmen sind in jeweils aktuell gültiger Fassung in dem projekteigenen Wiki abgelegt und für die Projektteilnehmer jederzeit zugänglich.

Gegenwärtig führt ein externer Gutachter eine Analyse der bisherigen Entwicklungsleistungen im Bereich der IT-Lösung DNS auf Basis der Leistungsbeschreibungen durch. Es wird geprüft, ob der definierte Leistungsumfang der IT-Lösung für den Produktivbetrieb zur Verfügung steht. Das Prüfergebnis wird noch im Juni 2014 vorliegen.

Nach den Vorstellungen des Lenkungskreises verbleiben weitere organisatorische Arbeitsschritte, nämlich die Erstellung eines Organisationskonzeptes und die Erstellung eines Finanzierungskonzeptes für den Regelbetrieb des DA NRW.

Das vorliegende Organisationskonzept zielt darauf ab, einen tragfähigen Organisationsrahmen für den Regelbetrieb des DA NRW zu schaffen, der dem kommunal-staatlichen Kooperationsansatz im Rahmen der Langzeitarchivierung Rechnung trägt und eine Grundlage dafür bildet, dass Servicenehmer und Servicegeber künftig ihren Funktionen und Aufgabenstellungen entsprechend das DA NRW nutzen oder Dienstleistungen für das DA NRW erbringen können.

Neben dem Rahmenkonzept ist es für die Aufnahme des Regelbetriebes erforderlich, eine Reihe von Vereinbarungen über Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Prozesse, Arbeitsformen und Entscheidungswege zu treffen; hierzu zählen Service-Level-Agreements und Regelungen zum Umgang mit neuen oder veränderten rechtlichen Anforderungen genauso wie Vertragsbeziehungen zwischen Servicegebern bzw. Servicegebern und Servicenehmern. Mit der Erstellung dieser Dokumente soll begonnen werden, sobald das Organisationskonzept als Ordnungsrahmen verabschiedet ist.

### **3. Organisation des DA NRW**

Die Aufnahme des Dauerbetriebes des DA NRW ist für Ende 2014 vorgesehen. Voraussetzung dafür ist der Aufbau einer geeigneten Organisationsstruktur, unter deren Dach das DA NRW betrieben und genutzt werden kann.

#### **3.1 Anforderungen an die Organisation**

Wesentliche Anforderungen an die Organisation des DA NRW ergeben sich aus den von allen Projektteilnehmern getragenen Teilergebnissen der Neu-

ausrichtung. Hier ist vor allem der Projektleitfaden zu nennen, welcher das Grundverständnis und die Zielsetzung des DA NRW verbindlich dokumentiert. Bezüglich der technischen Basis des DA NRW sind insbesondere die Referenzarchitektur und die Leistungsbeschreibungen als organisationsprägende Dokumente anzuführen.

Unter Bezugnahme auf den Projektleitfaden sei etwa daran erinnert, dass das Land NRW die Kommunen eingeladen hat, in einem vernetzten Konzept sowohl die Langzeitarchivierung als auch die Präsentation der im Lösungsverbund zu verarbeitenden Kulturgüter in einem Portal gemeinsam auf den Weg zu bringen, weil der überwiegende Teil der Kulturgüter in NRW in kommunalen Händen ist (siehe Kapitel 2.1 des Projektleitfadens).

Ferner sei darauf hingewiesen, dass sich der Lenkungskreis des DA NRW darauf verständigt hat, dass das digitale Langzeitarchiv und das Portal auch für nicht-staatliche und nicht-kommunale Träger von Kultureinrichtungen offen stehen, sofern deren digitales Kulturgut für die Langzeitarchivierung und die Präsentation im Internet geeignet ist und die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen dies zulassen. Der Lenkungskreis hat sich zudem dafür ausgesprochen, dass Detailfragen zur Öffnung für nicht-staatliche und nicht-kommunale Einrichtungen im Bedarfsfall zu klären sind. Dabei ist u. a. zu beachten, dass sich einige Servicegeber des DA NRW sowohl auf staatlicher als auch auf kommunaler Seite nicht oder nur eingeschränkt wirtschaftlich betätigen dürfen.

Schließlich erscheint es im Zusammenhang mit dem Organisationskonzept geboten, nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das DA NRW nicht die fachlichen Aufgaben der Kultureinrichtungen übernimmt, es jedoch technische und organisatorische Lösungen zur Erfüllung dieser Aufgaben anbietet (siehe Kapitel 2.3 des Projektleitfadens).

Neben den getroffenen Grundsatzentscheidungen über den kommunal-staatlichen Kooperationsansatz, die Offenheit gegenüber anderen Trägern von Kultureinrichtungen und die Abgrenzung zur fachlichen Aufgabenwahrnehmung wirkt eine Vielzahl weiterer Festlegungen, die in vorgenannten Dokumenten festgeschrieben sind, nachhaltig auf die Organisationsüberlegungen ein. Vor diesem Hintergrund sind außerdem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Das DA NRW soll in Form eines Lösungsverbundes die für die Langzeitarchivierung erforderlichen technischen Dienstleistungsfunktionen bereitstellen, so dass ggf. auf den Aufbau weiterer Langzeitarchivierungssysteme in NRW verzichtet werden kann, wenn der Lösungsverbund mit seiner Dienstleistung die Bedarfe der unterschiedlichen Bedarfsträger bedienen kann. Das DA NRW ist insoweit gleichermaßen für veröffentlichungsfähige wie für besonders schutzwürdige born digitals und für Retrodigitalisate ausgelegt.
- Die Teilhabe aller Bedarfsträger des DA NRW muss den jeweiligen Aufgaben angemessen gewährleistet sein. Dazu zählt einerseits die Einbeziehung aller erforderlichen Servicegeber, also der Institutionen, die Leistungen für den Aufbau und Betrieb des DA NRW bereitstellen. Das

beinhaltet insbesondere die Weiterentwicklung der eingesetzten Langzeitarchivierungs- und Portalsoftware sowie den Betrieb der Archivknoten. Andererseits müssen alle potentiellen Servicenehmer, also die Institutionen, die ihre digitalen Materialien dauerhaft sichern müssen, das DA NRW im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens nutzen können. Dies gilt zunächst für Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Inwieweit Dienstleistungen auch außerhalb von NRW erbracht werden können bzw. sollen, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu klären.

- Einrichtungen, die digitales oder digitalisiertes Kulturgut im Bestand haben, aber nicht durch gesetzliche Grundlagen zur Langzeitarchivierung verpflichtet sind, sollen das DA NRW – soweit möglich – ebenfalls nutzen können.
- Die Organisationsform muss im Gegensatz zum befristeten Projekt für einen nachhaltigen, auf Dauer angelegten Betrieb des DA NRW geeignet sein.
- Für den Dauerbetrieb des DA NRW sollen möglichst geringe Kosten entstehen. Insoweit ist eine schlanke Organisationseinheit mit sachgerechter Ressourcenausstattung zu errichten.
- Die Organisationsstruktur soll bis Ende 2014 aufgebaut und einsatzbereit sein.

### 3.2 Rechtliche Grundlagen der Organisation

Hinsichtlich der Betriebsstruktur für die digitale Langzeitarchivierung in NRW wurden unter Berücksichtigung o. a. Anforderungen verschiedene Modelle erörtert. Höchst vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass Organisationsformen unter Beteiligung privater Einrichtungen nicht in die Überlegungen einbezogen wurden. Das ArchivG NRW bestimmt die Archivierung als öffentliche Aufgabe in öffentlicher Zuständigkeit und eröffnet insoweit keinen Handlungsspielraum für die Beteiligung nicht-öffentlicher Einrichtungen als Leistungserbringer.

Am Ende der konzeptionellen Überlegungen soll eine gemeinsame Handlungsgrundlage für Land und Kommunen stehen, weil die erwarteten Synergieeffekte schon in Form gemeinsamer Softwareentwicklung, gemeinsamer Verwendung verschiedener Systemkomponenten und deren Funktionalitäten sowie eines gemeinsamen Technology watch ein gemeinsames Handeln von Land und Kommunen nahelegen.

Als zweckmäßig wurde es zunächst angesehen, eine einzige rechtsfähige Einrichtung – etwa in Form einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vorzusehen, die als zentraler Anlaufpunkt für alle Nutzer dienen und in der Lage sein sollte, sämtliche Vertragsbeziehungen für den Betrieb des DA NRW – insbesondere auch solche mit den Nutzern des DA NRW – einzugehen. Von diesem Organisationsansatz wurde im Laufe der Projektentwicklung mit folgender Begründung Abstand genommen:

- Erstens ist die Schaffung einer rechtsfähigen Einrichtung nur auf einer entsprechenden Gesetzesgrundlage möglich, die für das DA NRW

gegenwärtig nicht besteht. Diese zu schaffen, ist erfahrungsgemäß mit einem sehr langwierigen politischen Aushandlungsprozess verbunden, sodass die für Ende 2014 geplante Aufnahme des Dauerbetriebes mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu halten gewesen wäre. Allerdings schließen die Organisationsvorschläge im Rahmen dieses Konzeptes die Einrichtung einer voll- oder teilrechtsfähigen AÖR zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

- Zweitens wurde für die Schaffung einer solchen rechtsfähigen Einrichtung keine hinreichende Finanzierungsgrundlage gesehen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass eine Verpflichtung der kommunalen Archive zur Nutzung des DA NRW nicht besteht und gegenwärtig auch nicht belastbar abgeschätzt werden kann, welche Stellen das DA NRW von welchem Zeitpunkt an in welchem Umfang in Anspruch nehmen werden.
- Drittens bestanden Bedenken dahingehend, ob durch eine neue rechtsfähige Einrichtung die Entscheidungshoheit der Kommunen über die Art der Realisierung der Langzeitarchivierung in Frage gestellt würde. Es sollte geprüft werden, ob nicht bestehende Strukturen für die Aufgabenerledigung des DA NRW genutzt werden können.

Demzufolge wurde überlegt, das DA NRW in drei Verantwortungsbereiche zu gliedern, ohne die Idee der Gemeinschaftseinrichtung zu verwerfen. Für die kommunalen Nutzer soll demgemäß ein auch wirtschaftlich eigenverantwortlicher Bereich entstehen, für den der KDN als Dachverband zuständig ist. Für die Landesbehörden sowie die drei Universitäts- und Landesbibliotheken und weitere landeseigene Kultureinrichtungen wird das Land NRW, vertreten durch das MFKJKS NRW, im Rahmen der Regelungen im ArchivG NRW und des Pflichtexemplargesetzes zuständig sein. Darüber hinaus werden der KDN und das Land NRW eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bilden, um Aufgaben im DA NRW Lösungsverbund gemeinsam abzustimmen (Softwareentwicklung, Betrieb der Systemknoten, Technology watch usw.).

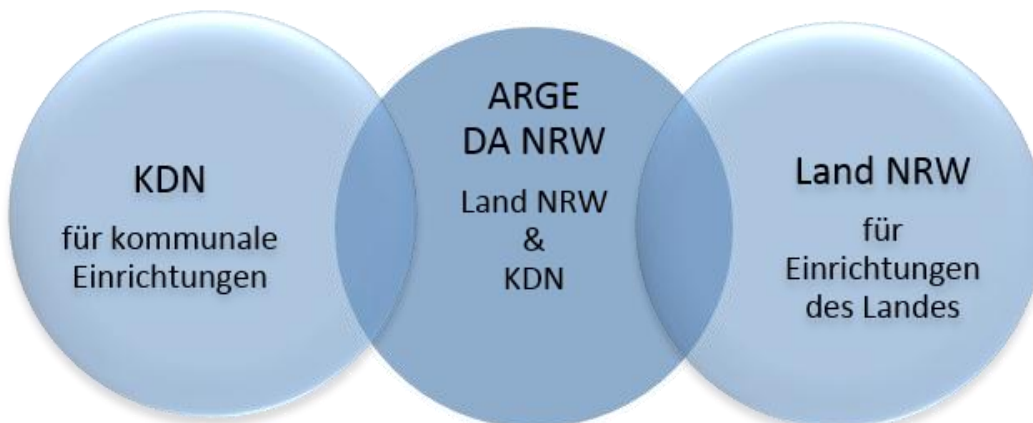


Abbildung 1: Schematische Darstellung der drei Verantwortungsbereiche des DA NRW

Dieser Organisationsansatz ist Ergebnis verschiedener organisationsrechtlicher Prüfungen. So hat das Landesarchiv NRW im Frühjahr 2013 bei der Konferenz der Archivreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder (ARK) eine archivrechtliche Stellungnahme zur Einrichtung des Digitalen Ar-

chivs NRW erbeten. Der Ausschuss „Archive und Recht“ der ARK hatte sodann eine Arbeitsgruppe zu dem Thema eingerichtet. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren die Herren Dr. Hausmann (Rheinland-Pfalz), Dr. Vollmer (Sachsen) und Dr. Reinhardt (Hessen). Die Arbeitsgruppe hat im März 2014 ihre Stellungnahme abgegeben. Ferner hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) NRW verschiedene Organisationsfragen seitens des MFKJKS NRW beantwortet (siehe Mitteilung des Referates 31, Kommunalpolitische Handlungsbedingungen, Kommunales Verfassungsrecht und Kommunalaufsicht, vom 02.04.2014). Zudem haben die Mitglieder des Lenkungskreises des Projektes DA NRW zur Klärung organisationsrechtlicher Fragen beigetragen. Dabei wurde auf folgende Rechtsgrundlagen Bezug genommen:

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG); hier Art. 28 GG (Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung),
- Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen; hier Art. 78 (Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung),
- Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) – Änderung wird derzeit angestrebt (vgl. Landtagsdrucksache Drs. 16/5774),
- Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren NRW (Pflichtexemplar-gesetz NRW),
- Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW),
- Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung NRW (LOG NRW); hier § 14 LOG NRW (Einrichtungen des Landes),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW); hier Teil IV, Öffentlich-rechtlicher Vertrag,
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW),
- Erlass über die Errichtung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen,
- Satzung des Hochschulbibliothekszentrums (hbz) des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Satzung des KDN Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister.

Der gemeinsame IT-Lenkungsausschuss der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW begrüßt das Organisationsmodell einer „Arbeitsgemeinschaft DA NRW“ grundsätzlich. Die Zielsetzung, die Entscheidungshoheit der Kommunen über die Art der Realisierung der Langzeitarchivierung nicht in Frage zu stellen und bestehende Strukturen zu nutzen, wird anerkannt (siehe hierzu Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW an das MFKJKS NRW vom 27.01.2014).

Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft unter Beteiligung des Landes NRW, vertreten durch das MFKJKS NRW, und des KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister, ist rechtlich zulässig. Sie kann auf Basis des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) gegründet werden; das GkG als rechtlicher Rahmen ist allerdings nicht zwingend und u. U. auch nicht Ziel führend, weil

das GkG im Kern auf die Konstitution kommunaler Gemeinschaften gerichtet ist und nach § 2 Abs. 1 S. 1 GkG NRW mindestens zwei Gemeinden und / oder Gemeindeverbände an einer ARGE nach GKG beteiligt sein müssen. Im vorliegenden Fall verhält es sich so, dass auf kommunaler Seite mit dem KDN als Zweckverband nach dem GkG lediglich ein kommunales Gemeinschaftsmitglied vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund stellt das MIK NRW klar, dass es dem Land NRW und den Kommunen unbenommen bleibt, auch außerhalb des GkG Arbeitsgemeinschaften zu bilden, deren Rechtsqualität der nach dem GkG in nichts nachsteht.

Bilden das Land NRW und der KDN eine Arbeitsgemeinschaft, so kann diese Kooperationsform durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land NRW und dem KDN vereinbart werden. Dieser Vertrag kann zugleich auch Grundlage für weitere, das DA NRW betreffende Vereinbarungen sein (Softwareentwicklung, Betrieb der Systemknoten, Technology watch usw.). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, zunächst eine Errichtungsvereinbarung zu schließen, die bei Bedarf durch weitere Verträge ergänzt wird.

Sowohl für das Land NRW als auch für den KDN besteht im Zusammenhang mit der Gründung einer Arbeitsgemeinschaft auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages derzeit noch weitergehender Abstimmungsbedarf.

Insoweit ist es notwendig, dass das MFKJKS NRW mit dem für das Hochschulbibliothekszentrum (hbz) und die Universitätsbibliotheken zuständigen Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) NRW formal in einen Klärungsprozess eintreten wird, um wichtige Fragen wie etwa die nach der zukünftigen Rolle des hbz im Bereich des DA NRW zu klären. Eine Aufgabe des hbz, nämlich die drei Universitäts- und Landesbibliotheken auch bei der Entwicklung und dem Betrieb technischer Infrastrukturleistungen zu unterstützen, ist zuletzt bei der Neufassung des Pflichtexemplargesetzes NRW in § 2 Absatz 3 festgestellt worden. Um eine solche Unterstützung handelt es sich beim Digitalen Archiv NRW eindeutig. Das MFKJKS NRW geht zudem davon aus, dass die mit der hbz-Beteiligung am Digitalen Archiv verbundene Kompetenz und Leistungsfähigkeit in Fragen der Langzeitarchivierung auch für die anderen Hochschulbibliotheken von Nutzen sein kann.

Der KDN erfüllt als Zweckverband die Kriterien für Inhouse-Geschäfte. Daher kann er die informationstechnischen Dienstleistungen zur Langzeitarchivierung sowohl von seinen Mitgliedern als kommunalen Betreibern der Systeme (Servicegeber) erbringen lassen wie er sie auch an seine Mitglieder vergabefrei weitergeben kann. Nicht-KDN-Mitglieder können an den KDN-Leistungen partizipieren, indem sie dazu (vorzugsweise) öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit seinen Mitgliedern schließen (z.B. mit den Servicegebern für DA NRW) oder (ausnahmsweise) mit dem KDN unmittelbar.

Zur Frage nach den Grenzen der Zusammenarbeit von Land und Kommunen im Bereich der Archivierung ist im Zuge der rechtlichen Prüfung verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass das Landesarchiv NRW gemäß ArchivG NRW derzeit nicht legitimiert ist, Archivmaterialien der Kommunen technisch zu verarbeiten. Insoweit ist es nach gegenwärtiger Rechtslage tatsächlich noch nicht möglich, das Landesarchiv in der Weise in das geplante Speicherknoten-



system des DA NRW einzubeziehen, dass der vorgesehene Speicherknoten des Landesarchivs NRW Archivmaterial im Sinne einer informationstechnischen Dienstleistung verarbeitet. Die Landesregierung hat aber inzwischen einen Gesetzentwurf zur Novellierung des ArchivG NRW in den Landtag eingebracht (vgl. Landtagsdrucksache Drs. 16/5774). Diese sieht einen neuen § 3 Abs. 4 vor, nach dem das Landesarchiv im Rahmen der elektronischen Archivierung Serviceleistungen für andere staatliche und kommunale Kultur- und Gedenkinrichtungen in Nordrhein-Westfalen übernehmen kann. Dabei ist zu betonen, dass es im DA NRW ausschließlich um informationstechnische Dienstleistungen geht, ohne dass es zu Änderungen der Besitzverhältnisse der zu verarbeitenden Materialien kommt. Die Übernahme von Archivgut gemäß § 2 ArchivG NRW einschließlich der Übertragung von Verfügungsrechten ist nicht beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird auch das Speicherknotensystem des DA NRW, wie in Abschnitt 3.3.5 beschrieben, umgesetzt werden können.

#### Fazit der rechtlichen Würdigung:

Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus dem Land NRW, vertreten durch das MFKJKS NRW, und dem KDN ist zulässig. Das Land NRW und der KDN können sich öffentlich-rechtlich über die weitere Aufgabenwahrnehmung im DA NRW vereinbaren. Die informationstechnische Datenverarbeitung kommunalen Archivmaterials im Knotenbetrieb des DA NRW durch das Landesarchiv NRW wird mit der vorgesehenen Änderung des ArchivG NRW möglich sein.

### **3.3 Organisationsstruktur**

Auf Basis der erläuterten Organisationsanforderungen und der rechtlichen Rahmenbedingungen wird eine Organisationsstruktur vorgeschlagen, die der o. a. Untergliederung in die drei Verantwortungsbereiche

- gemeinsamer Verantwortungsbereich von Land und Kommunen,
- Landesbereich und
- kommunaler Bereich

Rechnung trägt. Die drei Teilbereiche werden im Folgenden beschrieben.

#### **3.3.1 Gemeinsamer Verantwortungsbereich von Land und Kommunen**

Der gemeinsame Verantwortungsbereich von Land und Kommunen wird von einer Arbeitsgemeinschaft DA NRW (ARGE DA NRW), bestehend aus dem Land NRW, vertreten durch das MFKJKS NRW, und dem KDN getragen, der ein Fachbeirat mit beratender Funktion und eine Geschäftsstelle mit unterstützender Funktion angehören. Über die ARGE können sich Land und Kommunen hinsichtlich der organisatorischen und technischen Weiterentwicklung im DA NRW vereinbaren.

Die ARGE DA NRW entsteht durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land NRW, vertreten durch das MFKJKS NRW, und dem KDN. Die Mitglieder der ARGE, das Land NRW als Körperschaft des öffentlichen

Rechts und der KDN Dachverband als Zweckverband nach dem GkG NRW, sind ihrerseits rechtsfähig, sodass sie sowohl untereinander als auch mit anderen am Dauerbetrieb beteiligten Einrichtungen vertragliche Beziehungen aufbauen können.

Dem KDN kommen im Rahmen des DA NRW zwei Kernaufgaben zu: Zum einen geht es darum, dem DA NRW im Rahmen der kommunal-staatlichen Kooperation zusammen mit dem Land NRW ein tragfähiges Fundament zu geben. Zum anderen ermöglicht der KDN für alle Kommunaleinrichtungen in NRW, das Langzeitarchivierungsangebot von DA NRW verbindlich in Anspruch zu nehmen (siehe hierzu auch Abschnitt 3.3.3).

Gegenstand der Zusammenarbeit in der ARGE DA NRW sind im Wesentlichen die Aufgabenbereiche des DA NRW, für die sich nach den Überlegungen von Land NRW und KDN eine gemeinsame Erledigung bzw. Leistungsinanspruchnahme und damit auch eine gemeinsame Finanzierung anbieten. Hierzu zählen in fachlicher Hinsicht

- Vorschläge zur strategischen Entwicklung der Langzeitarchivierung in Nordrhein-Westfalen, einschließlich der Entwicklung fachlicher, organisatorischer und informationstechnischer Standards zur Langzeitarchivierung, und damit verbunden
- die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung, die Wartung und der Support der IT-Lösungen DiPS und DNS,
- die Organisation der Speicherknotenverteilung von Land und Kommunen,
- die Klärung von Rechtsfragen der Langzeitarchivierung,
- die Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung an nationalen / globalen Entwicklungen der Langzeitarchivierung bzw. des Technology watch auch durch
- Mitwirkung in Vereinigungen / Netzwerken der Langzeitarchivierung (z. B. nestor) und
- die Beratung im Rahmen des IT-Lenkungsausschusses der Kommunalen Spitzenverbände und die Beratung staatlicher Stellen in der kommunal-staatlichen Abstimmung gemeinsamer und für das DA NRW verbindlicher Standards zur Langzeitarchivierung.

Die ARGE DA NRW hat einen Beirat, der das Land NRW und den KDN bei der Durchführung der fachlichen Aufgaben berät. Der Beirat wird, vergleichbar mit dem Lenkungskreis im „Projekt DA NRW“, als beratendes, nicht aber entscheidungsbefugtes Gremium eingesetzt. Dem Beirat gehören Servicegeber und Servicenehmer des DA NRW an, um eine ausgewogene Meinungsbildung über das Leistungsangebot und die künftige Entwicklung zu ermöglichen.

Über die Besetzung des Beirates entscheiden die beiden Mitglieder der ARGE; sie soll sich an der bisherigen Besetzung des Lenkungskreises im Projekt DA NRW orientieren und kann bei Bedarf ergänzt werden. Insoweit wird vorgeschlagen, dass zunächst Vertreter folgender Einrichtungen in den Beirat aufgenommen werden:

- Land NRW, vertreten durch das MFKJKS NRW,
- KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister NRW,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW,
- Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
- Landesarchiv NRW,
- Vertreter der Archive der Kommunen in NRW,
- Hochschulbibliothekszentrum NRW,
- Universitäts- und Landesbibliotheken NRW,
- Lippische Landesbibliothek,
- Vertreter der Museen in NRW
- voraussichtlich IT.NRW.

Die ARGE strebt an, die Anzahl der persönlichen Beiratsmitglieder im Interesse der Handlungsfähigkeit des Gremiums gering zu halten. Der Beirat soll bei Bedarf selbstständig Arbeitsgruppen einsetzen, in denen auch externe Sachverständige mitwirken können. Inwieweit bestehende Projektstrukturen wie etwa die Arbeitskreise Fachliches und Technik aus dem Projekt DA NRW in die Beiratsstruktur überführt werden, ist vom Beirat zu klären. Die ARGE DA NRW gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

In überwiegend administrativer Hinsicht wird es in der ARGE DA NRW um die Wahrnehmung folgender Aufgaben gehen:

- ein Kundenmanagement in Form eines umfassenden Informationsangebotes für bestehende und neue Nutzer des DA NRW, das durch den KDN und das Land NRW in ihren eigenen Verantwortungsbereichen ergänzt wird,
- ein unterstützendes Vereinbarungsmanagement im Rahmen des DA NRW,
- Konzepte und Maßnahmen der Qualitätssicherung durch Beirat, Entwickler und Anwender (Abnahme von Konzepten zur fachlichen und technischen Weiterentwicklung, Anwendertests, Abnahme neuer Releases nach fachlicher und technischer Freigabe usw.),
- eine zentrale Kontaktstelle für alle Servicegeber des DA NRW,
- eine zentrale Kontaktstelle für alle externen Anfragen (Presse, Politik, Landes- und Kommunalverwaltung, interessierte Kultureinrichtungen usw.),
- eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung einschließlich Aufbau und Pflege einer Internetpräsenz sowie Präsentation des DA NRW im Rahmen von Archiv- bzw. E-Governmentveranstaltungen sowie
- die Organisation der Klärung von Rechtsfragen im Bereich der Langzeitarchivierung, sofern diese nicht durch die Expertise des Beirates herbeigeführt werden kann.

Zur operativen Durchführung dieser Aufgaben richten die Mitglieder der ARGE DA NRW eine Geschäftsstelle ein, welche auch die Geschäfte der ARGE führt.

Die ARGE DA NRW erteilt – ggf. nach vorheriger Beratung durch den Beirat – Aufträge an die Geschäftsstelle. Wie der Beirat, so erhält auch die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung von der ARGE DA NRW.

Gegenüber den Servicenehmern des DA NRW tritt die Geschäftsstelle insoweit als neutrale Informationsstelle auf, als von ihr keine Empfehlungen für die Auswahl der einen oder anderen DA NRW-Lösung ausgesprochen werden. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle zählt im Übrigen auch der Gremiendienst für die ARGE und den Beirat (Organisation von Sitzungen, Protokolldienst, interne Kommunikation, Pflege des DA NRW-Wiki usw.). Die nachfolgende Abbildung skizziert das Erscheinungsbild der ARGE DA NRW einschließlich Beirat und Geschäftsstelle.

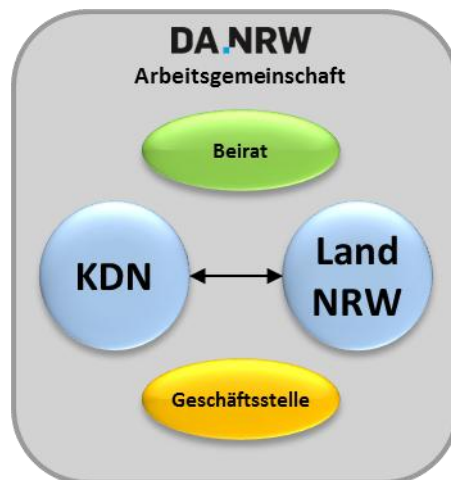


Abbildung 2: Schematischer Aufbau der Arbeitsgemeinschaft DA NRW

### 3.3.2 Landesbereich

Neben dem gemeinsamen Verantwortungsbereich von Land NRW und KDN ist das Land NRW zudem grundsätzlich dafür zuständig, die im Rahmen des DA NRW erfolgende Langzeitarchivierung für die Einrichtungen des Landes NRW und die Veröffentlichung von dort verarbeitetem Kulturgut des Landes über ein Portal sicherzustellen.

Gemäß § 1 ArchivG NRW hat das Land NRW die Zuständigkeit für alle Bereiche des staatlichen Archivwesens in NRW auf das Landesarchiv (LAV) NRW übertragen. Das LAV NRW ist nach § 14 LOG NRW eine Einrichtung des Landes NRW im Geschäftsbereich des für Kultur zuständigen Ministeriums und untersteht nach Ziffer 4 des Errichtungserlasses des LAV NRW dessen Dienst- und Fachaufsicht. Die vom LAV NRW in eigener Aufgabenverantwortung zu erreichenden Ziele werden zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Präsidenten im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber bewilligten Haushaltsmittel gemeinsam festgelegt. Der Präsident leitet das Landesarchiv NRW nach Ziffer 6 des Errichtungserlasses in eigener Verantwortung.

§ 4 Abs. 1 ArchivG NRW besagt, dass die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes dem Landesarchiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen. Unabhängig davon sind alle Unterlagen spätestens dreißig Jahre

nach ihrer Entstehung dem Landesarchiv anzubieten, sofern keine anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bei den anbieterpflichtigen Stellen festlegen. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind ebenfalls zur Archivierung anzubieten. Auch die in § 19 Abs. 3 Buchstabe b Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) vorgesehenen Löschungsvorschriften für personenbezogene Daten werden dadurch eingeschränkt, dass von einer Löschung abzusehen ist, soweit die gespeicherten Daten aufgrund von Rechtsvorschriften einem Archiv zur Übernahme anzubieten oder von einem Archiv zu übernehmen sind (§ 19 Abs. 4 DSG NRW). Hierzu heißt es in einem Kommentar zum DSG NRW: „An die Stelle der Lösungsverpflichtung tritt die gesetzliche Anbieter- und Übernahmepflicht. [...] Für archivierte Daten ist das Archivgesetz NRW bereichsspezifische Sonderregelung.“ (Pohler / Stähler (Hrsg.): „Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen“, Kommentar, 3. Auflage, 2003, S. 130). In der Praxis bedeutet dies, dass Archivierung die Löschung ersetzt und die im Datenschutzgesetz geforderten Lösungsgebote auch durch eine Anbietung und Archivierung solcher zur Löschung bestimmter Daten gewahrt werden. Also verpflichtet auch das Landesdatenschutzgesetz die Behörden, solche Daten dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten.

Das LAV NRW ist grundsätzlich frei in der Entscheidung, wie es die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt. Im Rahmen des DA NRW haben sich das MFKJKS NRW und das LAV NRW darauf verständigt, dass das LAV NRW in zweifacher Hinsicht an dem in Rede stehenden Lösungsverbund DA NRW von Land und Kommunen mitwirkt. Das LAV NRW soll (nach Inkrafttreten der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Novellierung des ArchiG NRW) einen von mehreren Speicherknotten im DA NRW betreiben, in denen sowohl kommunales Archivmaterial als auch Archivmaterial des Landes informationstechnisch verarbeitet werden kann. Über einen solchen Knoten soll zudem eine Verbindung zum Portal des DA NRW hergestellt werden. Darüber hinaus wird das LAV NRW, losgelöst von der soeben beschriebenen Struktur, eine Langzeitarchivierungsstruktur für gesetzlichen Schutzbestimmungen unterliegendem Archivgut des Landes im Kontext seiner bestehenden Archivanwendungen unter Einbindung der systemtechnischen Lösungen des DA NRW aufbauen und so den besonderen persönlichkeits- und geheimhaltungrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen.

Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz) ist wie das LAV NRW eine Einrichtung des Landes nach § 14 Abs. 1 LOG. Es untersteht der Fachaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) NRW. Nach dem Pflichtexemplargesetz unterstützt das hbz die Pflichtexemplarsammlung der drei Universitäts- und Landesbibliotheken sowie die Herausgabe der nordrhein-westfälischen Bibliographie durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen gemäß § 2 Abs. 3 Pflichtexemplargesetz NRW. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist im hbz satzungsgemäß ein Fachrechenzentrum eingerichtet (§ 2 Abs. 5 hbz-Satzung).

Das hbz soll einen von mehreren Speicherknotten im DA NRW betreiben, in denen sowohl kommunales Archivmaterial als auch Archivmaterial des Landes, insbesondere der drei Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster sowie ggf. der Hochschulbibliotheken, verarbeitet wer-

den kann. Daneben soll das hbz die sog. Präsentationsschicht des DA NRW (Presentation Repository und Portal) entwickeln bzw. weiterentwickeln und betreiben. Die nachfolgende Abbildung skizziert das Erscheinungsbild des Landesbereichs für den Dauerbetrieb des DA NRW.

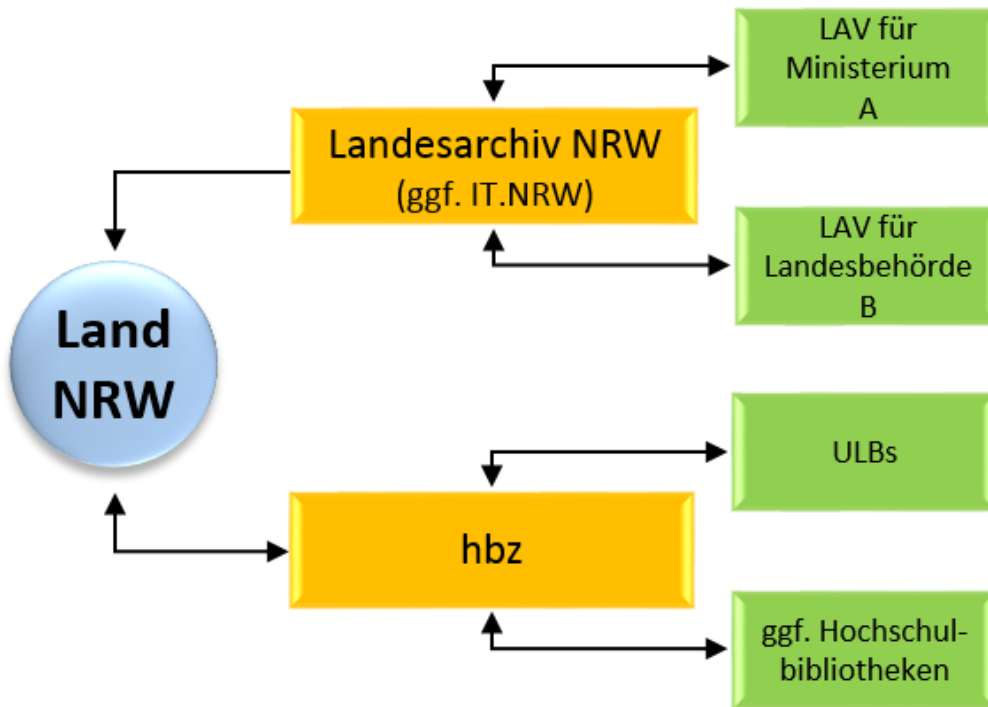


Abbildung 3: Schematischer Aufbau des Landesbereiches im DA NRW

### 3.3.3 Kommunalen Bereich

Archivierung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Gemäß § 10 Abs. 1 ArchivG NRW haben die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen dafür Sorge zu tragen, ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren. Sie erfüllen diese Aufgaben durch Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder Übergabe ihres Archivguts zur Archivierung in einem anderen öffentlichen, nichtstaatlichen Archiv (§ 10 Abs. 2 ArchivG NRW).

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vertritt die Auffassung, dass die Aufgaben einer Gemeinschaftseinrichtung grundsätzlich auch von bestehenden Einrichtungen wie kommunalen Rechenzentren übernommen werden können (Ziffer 8 des Anhangs (Rahmenvorgaben) zum gemeinsamen Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen zur Thematik der digitalen Archivierung, insbesondere zur Einrichtung elektronischer Langzeitarchive aus dem Jahr 2012, siehe auch Kapitel 2)).

Die kommunalen Spitzenverbände weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass facharchivische Entscheidungen im Zuge der Datenübernahme und der Datenpflege laut Gesetz dem einzelnen Archiv zustehen und grundsätzlich nicht durch die Gemeinschaftseinrichtung oder die kommunalen Rechenzentren vorgegeben werden dürfen. Beim Aufbau einer gemeinsamen Infrastruk-

tur muss diesen Vorgaben durch ein dezidiertes Rechtekonzept und entsprechende technische Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Wie in Abschnitt 3.1 ausgeführt erbringt der KDN ein verbindliches Langzeitarchivierungsangebot für alle Kommunaleinrichtungen in NRW.

Gemäß § 3 der Satzung (<http://www.kdn.de/cms750/organisation/satzung/>) betreibt der KDN-Zweckverband für seine Mitglieder Rechenanlagen, Daten- und Kommunikationsnetze. Er entwickelt einzelne Komponenten, führt sie ein und pflegt sie. Er berät bei der Auswahl von Hard- und Software sowie bei der Entwicklung, Einführung und Pflege einzelner Komponenten durch die Mitglieder. Er beschafft Hard- und Software und erbringt Schulungsleistungen und Dienstleistungen zur Einführung und zum Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik. Der Zweckverband nimmt die gemeinsame Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden und Einrichtungen, der Privatwirtschaft und Verbänden wahr.

Der Zweckverband kann unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff GO NRW Aufgaben für Dritte wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Hierzu werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen. Zur Aufgabenerfüllung bedient sich der Zweckverband primär der Betriebsmittel seiner Mitglieder, seiner eigenen Betriebsmittel ansonsten privat- bzw. öffentlich-rechtlicher Dritter. Hierzu werden verbindliche, den Leistungsumfang konkretisierende Einzelvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem Erbringer der Leistung getroffen.

Im Kern geht es dem KDN im Rahmen des DA NRW darum, ein wirtschaftlich eigenständiges Leistungsangebot seiner Mitglieder (kommunale IT-Dienstleister) zu organisieren, auf das die kommunalen Archive, Museen und Bibliotheken unbeschränkt zugreifen können. Dabei bleibt es dem KDN überlassen, wie das Verhältnis der Leistungserbringer zum KDN-Zweckverband geregelt wird. Servicenehmer können unmittelbar eine vertragliche Beziehung zum KDN eingehen, Vereinbarungen mit den Servicegebern des KDN schließen, oder den für die jeweilige Einrichtung zuständigen IT-Dienstleister in die vertragliche Gestaltung einbeziehen.

Der KDN arbeitet zur Erreichung seiner Ziele grundsätzlich im Verbund mit unterschiedlichen Rollen (Lösungsanbieter im Systemhaus, Beratung in Fachkompetenzzentren, Bündelung technischer Ressourcen in RZ-Betriebsstätten, Support über das Servicezentrum oder lokale Ansprechpartner im Vor-Ort-Service). Es ist vorgesehen, dass die Software-Lösungen DiPS und DNS im Rahmen des DA NRW von Mitgliedern des KDN weiterentwickelt werden. Insofern übernimmt LVR InfoKom die Weiterentwicklung der DNS-Lösung im Lösungsverbund. Die Stadt Köln und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) werden die Weiterentwicklung der DiPS-Lösung übernehmen. Abbildung 4 skizziert die Varianten des Leistungsaustauschs im kommunalen Bereich für den Dauerbetrieb des DA NRW. In der ersten Variante (A-C) beauftragt ein Servicenehmer (Archiv oder Museum) seinen IT-Dienstleister, über den KDN die Dienstleistung durch einen KDN-Servicegeber zu erbringen. In einer zweiten Variante (D) besteht für ein Nicht-KDN-Mitglied die Möglichkeit, durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem KDN, Ar-

chivleistungen bei einem Servicegeber zu beziehen. Die dritte Variante (E) betrachtet den Fall der direkten Beauftragung eines Servicegebers durch eine mit dem Servicegeber verbundene Kommune. Welche der Varianten schlussendlich umgesetzt wird, ist durch den Servicenehmer zu entscheiden.

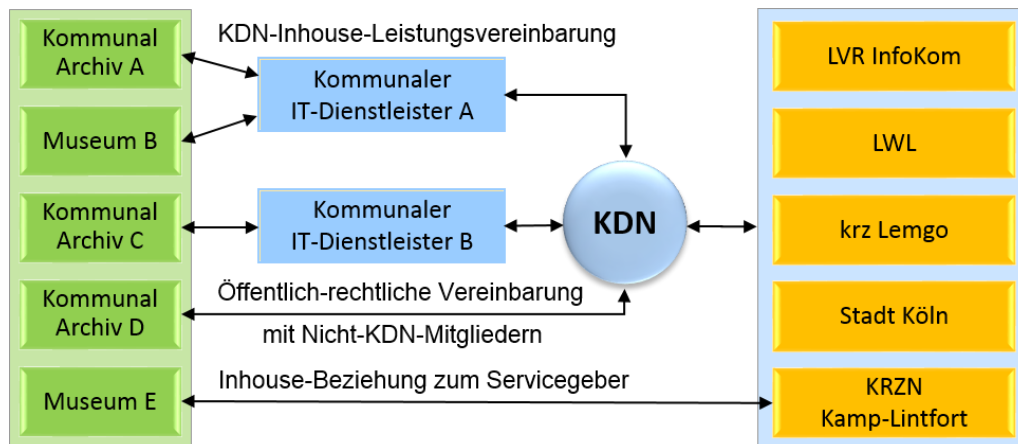


Abbildung 4: Schematischer Aufbau des kommunalen Bereiches im DA NRW

### 3.3.4 Zusammenfassung der Überlegungen zur Organisationsstruktur

In den Abschnitten 3.3.1 bis 3.3.3 ist für die drei Verantwortungsbereiche des DA NRW aufgezeigt worden, wie das Zusammenwirken innerhalb der ARGE organisiert werden soll. Das Zusammenwirken von Land NRW, Landesarchiv, hbz und Servicenehmern des Landesbereiches sowie von KDN, kommunalen IT-Dienstleistern und Servicenehmern des kommunalen Bereiches bedarf, wie beschrieben, einer Reihe von zusätzlichen Vereinbarungen. Abbildung 5 skizziert entsprechend das zusammenfassende Erscheinungsbild des DA NRW für den Dauerbetrieb.

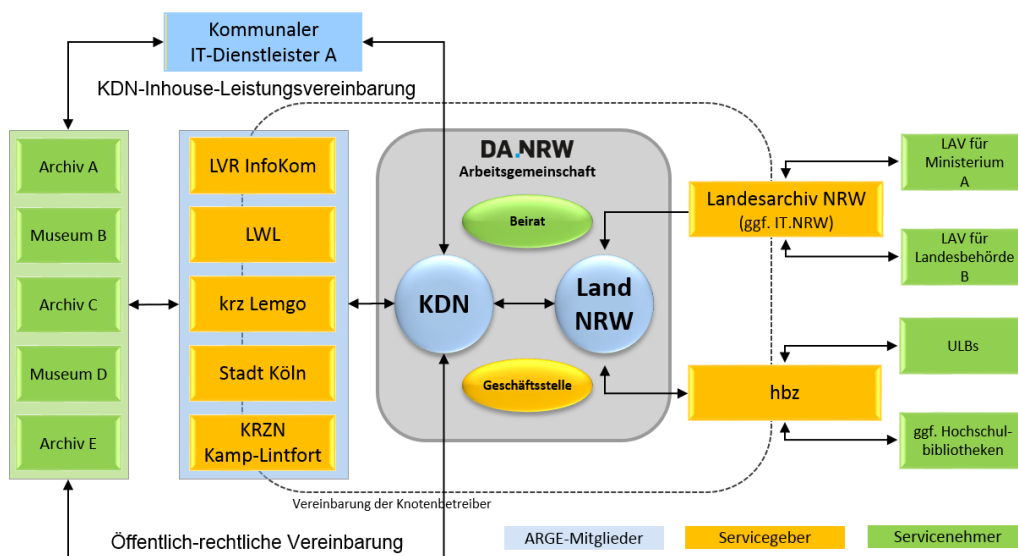


Abbildung 5: Schematischer Aufbau des DA NRW

### 3.3.5 Organisation der Speicherknotenverteilung und Portalanbindung

Die Organisation der Speicherknotenverteilung von Land und Kommunen liegt – wie in Abschnitt 3.3.1 beschrieben – in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommunen. Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Präsen-



tionsschicht des DA NRW liegt in der Verantwortung des Landes (siehe Abschnitt 3.3.2). Die Anbindung der Speicherknoten an die Präsentationsschicht ist jedoch nur in gemeinsamer Abstimmung von Land und Kommunen zu regeln. Gleiches gilt für die Weiterentwicklung der Langzeitarchivierungslösungen im Rahmen des DA NRW. Insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen Novellierung des ArchivG NRW (siehe Abschnitt 3.2) soll das Zusammenwirken der Speicherknoten und deren Portalanbindung im Folgenden konkretisiert werden. Insoweit scheint eine aus dem Diskussionsprozess um die Organisation des DA NRW abgeleitete Abgrenzung von Archivmaterial nach verschiedenen Gesichtspunkten zweckmäßig zu sein. Demnach ist für den Betrieb des DA NRW danach zu fragen, ob es sich um

- Archivmaterial oder Kulturgut anderer Einrichtungen,
- staatliches oder kommunales Archivmaterial und
- schutzwürdiges, veröffentlichungsfähiges oder zur Veröffentlichung freigegebenes Archivmaterial

handelt. Zu den Aufgaben der Servicenehmer des DA NRW gehört es, darüber zu entscheiden, ob das Archivmaterial schutzwürdig ist. Schutzwürdiges Archivmaterial des Landes wird vom Landesarchiv NRW in einem gesonderten Bereich informationstechnisch verarbeitet. Schutzwürdiges kommunales Archivmaterial wird ausschließlich von kommunalen Knotenbetreibern informationstechnisch verarbeitet. Entsprechend der Leistungsbeschreibung für den Knotenbetrieb des DA NRW wird das Archivmaterial (zumindest im DNS-System) ausgehend vom Einlieferungsknoten an zwei weitere Speicherknoten in Kopie weitergeleitet und dort gespeichert. Es ist nicht vorgesehen, dass alle Speicherknoten des DA NRW den gleichen Datenbestand informationstechnisch verarbeiten. Die Knotenbetreiber regeln die Spiegelung der Datenbestände untereinander.

Nicht schutzwürdiges Archivmaterial ist veröffentlichungsfähig. Für die informationstechnische Verarbeitung veröffentlichungsfähigen Archivmaterials besteht kein Erfordernis, zwischen Knotenbetreibern des Landes und der Kommunen zu differenzieren. So können das Landesarchiv NRW und das hbz für die Spiegelung von Datenbeständen auf kommunale Knotenbetreiber zurückgreifen; den kommunalen Knotenbetreibern steht es umgekehrt frei, für die Spiegelung von Datenbeständen Landesknoten zu nutzen.

Veröffentlichungsfähiges Archivmaterial kann von den Servicenehmern zur Veröffentlichung freigegeben werden. Für diesen Fall sind mit Ausnahme des gesonderten Bereiches des Landesarchivs NRW alle Archivknoten technisch dafür ausgelegt, Daten an die Präsentationsschicht des DA NRW zu übermitteln.

Nach derzeitigem Stand der Überlegungen werden folgende Einrichtungen Archivknoten im Rahmen des DA NRW betreiben:

- DiPS – LWL,
- DiPS - Stadt Köln,
- DNS - Hochschulbibliothekszentrum NRW,

- DNS - Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe,
- DNS - Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (bei Bedarf),
- DNS - Landesarchiv NRW (nach Novellierung des ArchivG NRW), voraussichtlich unter Inanspruchnahme des IT-Dienstleisters des Landes, IT.NRW; daneben die abgegrenzte interne Archivierung im Kontext seiner bestehenden Archivanwendung (vgl. Kapitel 3.3.2) für Archivgut, das gesetzlichen Schutzbestimmungen unterliegt,
- DNS - LVR InfoKom.

Die Anzahl der eingesetzten Archivknoten orientiert sich am tatsächlichen Bedarf des DA NRW. Gegenüber der Testphase im Rahmen des laufenden Projektes, in der drei Archivknoten (hbz, LVR InfoKom, Universität Köln) zur Verfügung standen, ist für die Aufnahme des Dauerbetriebs ein System von zunächst fünf Archivknoten vorgesehen (hbz, krz, LVR InfoKom, LWL, Stadt Köln). Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit DiPS und DNS zwei IT-Lösungen im Verbund betrieben werden sollen, die mit jeweils eigenen Knoten operieren werden.

Das Landesarchiv NRW wird den Knotenbetrieb aufnehmen, sobald die Novellierung des ArchivG in Kraft tritt. Das KRZN wird erst dann einen Knoten aufbauen und betreiben, wenn dies aus Kapazitätsgründen erforderlich wird. Über einen möglichen weiteren Ausbau der Knotenstruktur entscheiden die Mitglieder der ARGE DA NRW. Die nachfolgende Abbildung zeigt die gegenwärtig geplante Knotenstruktur des DA NRW.

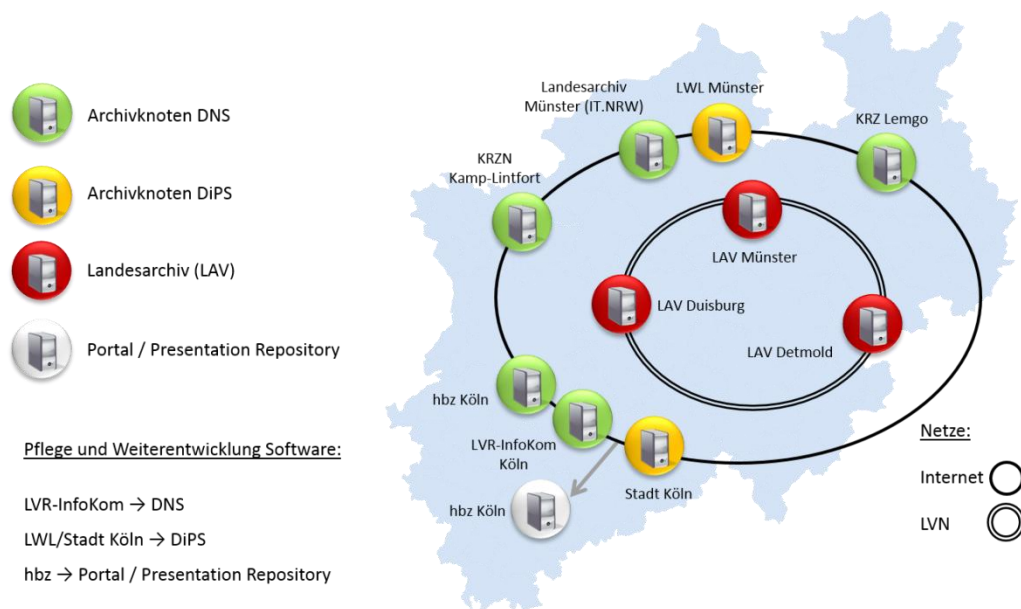


Abbildung 6: Geplante Knotenstruktur des DA NRW

## Anhang: Erforderliche Schritte zur Umsetzung / Zeitplan

Um den Betrieb des DA NRW wie vorgesehen Ende 2014 aufnehmen zu können, sind die folgenden Arbeiten zu erledigen:

- Erstellung eines Finanzierungskonzeptes auf Basis der abgestimmten Organisationsstruktur,
- Fertigstellung der IT-Lösungen,
- Aufbau und Vernetzung der Archivknoten,
- Aufbau und Vernetzung des Portals,
- Bildung der Arbeitsgemeinschaft und Erstellen einer Geschäftsordnung,
- Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Einrichtungen,
- Einsetzen des Beirates,
- Errichtung der Geschäftsstelle.

Folgender Zeitplan wird der Umsetzung dieser Schritte zugrunde gelegt:

### Zeitplan



Abbildung 7: Zeitplan für das weitere Vorgehen